



Universitätsverlag Potsdam

## Artikel erschienen in:

*Jens Petersen*

### **Studien zur juristischen Ideengeschichte**

2023 – 211 S.

ISBN 978-3-86956-543-9

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-55980>



### Empfohlene Zitation:

Jens Petersen: Recht vor Gnade in Ovids Tristia, In: Petersen, Jens: Studien zur juristischen Ideengeschichte, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2023, S. 9–23.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60420>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden. Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>



## Recht vor Gnade in Ovids *Tristia*\*

### I. Entstehungsgeschichte

Da die *Tristien* ebenso wie Ovids<sup>1</sup> Briefe vom Schwarzen Meer (Epistulae ex Ponto)<sup>2</sup> allesamt um das beherrschende Thema seiner Verbannung aus Rom kreisen, wissen wir über die Entstehung einerseits viel, kennen aber paradoxerweise den eigentlichen Grund nicht.<sup>3</sup> Ovid wurde wohl mit etwa 50 Jahren um das Jahr 8 n. Chr. durch ein Edikt des Kaisers Augustus<sup>4</sup> nach Tomi verbannt.<sup>5</sup> Obwohl ihm das römische Bürgerrecht verblieb und sein Vermögen nicht eingezogen wurde – ihn traf die vergleichsweise gnädige *Relegatio* –, war er fortan von seiner Familie und seinen Freunden in Rom getrennt, wie er in seinem herzzerreißenden

---

\* Zuerst veröffentlicht in: Gedächtnisschrift für Hannes Unberath, 2015, S. 351–362.

- 1 Zu ihm *Fränkel*, Ovid: A poet between two worlds, 1945; *L. P. Wilkinson*, Ovid Recalled, 1955; *Kraus*, P. Ovidius Naso, in: Pauly/Wissowas Realenzyklopädie (*RE* XVIII, 2a (1942)), 1907–1986; *Syme*, History in Ovid, 1978; *Möller*, Ovid auf 100 Seiten, 2016, sowie das von ihr unter Mitarbeit von *C. Badura* herausgegebene, überaus gehaltvolle und perspektivenreiche Ovid-Handbuch, Leben-Werk-Wirkung, 2021.
- 2 Grundlegend zu ihnen *Gaertner*, Ovid. Epistulae ex Ponto, Book 1, 2005; *ders.*, Stil und Stilvariationen in Ovids Epistulae ex Ponto, Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Bonner Kreises, 2004, S. 115.
- 3 Literarisch ausgemalt von *Ransmayr*, Die letzte Welt, 1988.
- 4 Zum Verhältnis beider zueinander *Barchiesi*, The Poet and the Prince. Ovid and Augustan Discourse, 1997; *Drucker*, Der verbannte Dichter und der Kaiser-Gott. Studien zu Ovids späten Elegien, 1977; *Marg*, Zur Behandlung des Augustus in den *Tristien* Ovids, in: Ovid (Hg. v. Albrecht/Zinn) Wege der Forschung 92 (1968) 502; zum politischen Hintergrund *Wiedemann*, The Political Background to Ovid's *Tristia* 2, The Classical Quarterly 25 (1975) 264; *Kienast*, Augustus: Princeps and Monarch, 3. Auflage 1999; *Bleicken*, Augustus: Eine Biographie, 2010; *Dahlheim*, Augustus: Auführer, Herrscher, Heiland, 2013.
- 5 Abwegig dürfte die Annahme sein, wonach Ovid gar nicht verbannt wurde, sondern alles nur Dichtung gewesen sei: *Fitton Brown*, The Unreality of Ovid's Tomitan Exile, Liverpool Classical Monthly 10 (1985) 18; *Hofmann*, The Unreality of Ovid's Tomitan Exile Once Again, Liverpool Classical Monthly 12 (1987) 23.

Abschied aus Rom nicht ohne eine gewisse Larmoyanz schildert (trist. I 3),<sup>6</sup> welche die gesamten Tristien durchzieht und zeitweise in Verruf gebracht hat. Weder der 14 n. Chr. gestorbene Augustus noch sein Nachfolger Tiberius ließ sich durch die Schriften Ovids erweichen. Immerhin durfte er weiterhin schreiben und seine Schriften nach Rom schicken; es war womöglich auch im Sinne des Augustus, dass durch diese Lebenszeichen verbrieft war, dass Ovid, wenn auch im hintersten Winkel des römischen Reichs, noch lebte. Er starb vermutlich um das Jahr 17 n. Chr. im Exil.

Der genaue Grund seiner Verbannung liegt jedoch im Dunkeln. Im zweiten Buch seiner Tristien, der groß angelegten Verteidigungsrede gegenüber Kaiser Augustus, die im Mittelpunkt der vorliegenden Betrachtung steht, nennt er vielsagend zwei Verbrechen, ein Gedicht und einen Irrtum (*duo crimina, carmen et error*). Von ihnen wird weiter unten eingehend die Rede sein. Das inkriminierte Gedicht ist erklärtermaßen (trist. II 8) seine *Ars amatoria*, die Liebeskunst.<sup>7</sup> Ihr anzüglicher Charakter habe den gerechten Zorn (trist. II 28f.) des Princeps entfacht.<sup>8</sup> Wie widersprüchlich ihm dies freilich angesichts des weit zurückliegenden Zeitpunkts der Niederschrift erscheint, von dem noch die Rede sein wird, illustriert die herausfordernd antithetische Alliteration (*crimina-carmen*), die zugleich die Kunstfreiheit kunstvoll geltend macht.

Welcher Art aber war der Irrtum, und wer hat ihn überhaupt begangen? Unter dem Vorwand, den Kaiser nicht erneut verletzen zu wollen (trist. II 209), schweigt er sich darüber aus. Weiter oben hadert er freilich mit seinem Schicksal, indem er vielsagende Fragen stellt: ‚*cur aliquid vidi? cur noxia lumina feci? cur imprudenti cognita culpa mihi?*‘ (trist. II 103 f.). Warum habe ich etwas gesehen, warum habe ich mich mit Blicken schuldig gemacht, warum ist mir Unvorsichtigem Schuld bekannt worden?<sup>9</sup> Die durch die dreifach anaphorische Häufung der Warum-Fragen (‚*cur*‘), lässt offen, was er gesehen, welcher Verfehlung er Zeuge

6 Der Abschied von Rom inspirierte Ossip Mandelstam zur ersten Strophe seines Gedichts ‚*Tristia*‘ aus dem Jahre 1918; vgl. *Mandelstam, Tristia. Gedichte 1916–1925*; aus dem Russischen übertragen und herausgegeben von R. Dutli, 1993, S. 65.

7 Zu ihr grundlegend *Stroh*, Die römische Liebeselegie als werbende Dichtung, 1971; ferner *Labate*, L’arte di farsi amare, 1984; *Myerowitz*, Ovid’s games of love, 1985; *Wildberger*, Ovids Schule der „elegischen“ Liebe, 1998; *Sharrock*, Seduction and repetition in Ovid’s *Ars amatoria* 2, 1984 (dagegen *Stroh*, Ovids Enzyklopädie der Liebe. Vorwort zur Neuausgabe und Übersetzung von V. v. Marnitz, Ovids erotische Dichtungen, 2001, S. LVIII); siehe auch den Kommentar von *Möller/Roth/Trautsch*, Ovid Liebeskunst, 2017.

8 *Syme*, History in Ovid, 1978, S. 221, erblickt entsprechend der Überschrift seines letzten Kapitels (‚The Error of Augustus‘) in Augustus’ drakonisches Einschreiten jedoch einen gravierenden Fehler: „a mistake of the first magnitude“.

9 Literaturgeschichtlich dazu *Ingleheart*, What the Poet Saw: Ovid, the error and the Theme of Sight in *Tristia* 2, *Materiali e discussioni per l’analisi dei testi classici* 56 (2006) 63; *dies.*, Burning Manuscripts: the literary apologia in Ovid’s *Tristia* 2 and Vladimir Nabokov’s On a Book entitled *Lolita*, *Classical and Modern Literature* 26 (2006) 79.

wurde. Plausibel erscheint die Deutung, dass er die leichtlebige Kaiser-Enkelin Julia in verfänglicher Pose erblickt hat.<sup>10</sup> Dafür spricht insbesondere der mythologische Nachsatz („*inscius Actaeon vidit sine veste Dianam*“).<sup>11</sup> Immerhin verbannete Augustus später auch seine Enkelin Julia, wohl nicht zuletzt wegen Verstoßes gegen seine strengen Ehegesetze, ins Exil.

## II. Rechtliche Würdigung der Apologie

Was das zweite Buch der *Tristien* für den vorliegenden Zusammenhang interessant macht, ist nicht zuletzt die Entdeckung der philologischen Forschung, dass der ungewöhnlich lange ununterbrochene Text wie eine Prozessrede gegliedert ist.<sup>12</sup> Davon ausgehend, aber in gewisser Hinsicht auch abweichend, soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, die Apologie rechtsphilosophisch zu würdigen. Dabei geht es jedoch weniger um die Gleichartigkeit im Verhältnis zur Gerichtsrede als vielmehr um die innere Teleologie der Beweisführung und ihre juristische Rationalität.

Ausgangspunkt ist zunächst die Feststellung, dass erst in neuerer Zeit erkannt worden ist, dass das Recht der Strafzumessung – und um eine solche geht es letztlich auch Ovid – durch strenge Rationalität geprägt ist.<sup>13</sup> Anders noch, als man bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts teilweise annahm, erfolgt die Entscheidung über die Strafzumessung mitnichten im Wege einer freien richterlichen Eigenwertung, die das Für und Wider gegeneinander abwägt, sondern nach streng rationalen, nachprüfbaren Gesichtspunkten.<sup>14</sup> Um diesen Gedanken auf die Verteidigung Ovids gegenüber Augustus anwenden zu können, empfiehlt es sich, die rechtsrelevanten Erwägungen in formeller und materieller Hinsicht zu untergliedern.

10 *Adomeit*, Ovid über die Liebe: sein Lehrgedicht „*Ars amatoria*“ – erläutert mit Hinweisen auf Goethes römische Elegien, 1999, S. 2; von den Hoff/*Stroh*/Zimmermann, *Divus Augustus*, 2014, S. 257, 261.

11 Grundlegend *Schwindt*, *Thaumatographia oder Zur Kritik der philologischen Vernunft*. Vorspiel: Die Jagd des Aktaion (Ovid, *Metamorphosen* 3, 131–259), 2016, S. 53, zum auffallend ähnlichen met. 3, 185 („*is fuit in vultu visae sine veste Dianae*“). Siehe zum Ganzen auch *Ingleheart*, *Ovid's error: Actaeon, sight, sex, and striptease*, *Omnibus* 52 (2006) 6.

12 In diese Richtung schon *Owen*, *P. Ovidii Nasonis Tristium Liber Secundus*, 1924, S. 48: „an argumentative address in verse which, if it had been composed as a speech in prose, might have been delivered by an advocate without discredit in a law court“. Zusammenfassend *Holzberg*, *Gedichte aus der Verbannung, Nachwort der von ihm herausgegebenen und erläuterten Ausgabe bei Reclam*, 1995, S. 182: „Gegliedert (...) in eine Vorrede (1–26), einen Hauptteil mit einer Erörterung über die verhängte Strafe (27–206) und Argumenten zur Verteidigung (207–572) sowie ein kurzes Schlusswort (573–578)“.

13 *Roxin*, *Kriminalpolitik und Strafrechtssystem*, 2. Auflage 1973, S. 11.

14 *Petersen*, *Dante Alighieris Gerechtigkeitsinn*, 2. Auflage 2016, S. 21 f.

## 1. Formelle Gesichtspunkte

Hier geht es weniger um die klassischen Kriterien formeller Rechtmäßigkeit, das heißt Zuständigkeit, Verfahren und Form der Entscheidung. Darauf will sich Ovid ersichtlich nicht einlassen. Die Frage, ob Augustus allein entscheidungsbefugt war, ob und inwieweit er den Senat einschalten musste,<sup>15</sup> eine Anhörung des Delinquenten geboten gewesen wäre – alle diese Fragen zu stellen, schien Ovid aus gutem Grund nicht geraten, auch wenn er sie immerhin andeutet (*trist.* II 133 f.).<sup>16</sup> Ihm war es eher darum zu tun, Gründe aus bestimmten Rechtsformen zu finden, deren Vorliegen Augustus gnädig stimmen könnte. Da eine formelle Wiederaufnahme des Verfahrens ohnehin utopisch gewesen wäre, konzentriert er sich darauf, dasjenige ins Feld zu führen, was von Rechts wegen für ihn spricht. Dabei zieht er alle Register. Ihm geht es darum, die zumindest auf einen Nachlass zielende Strafmilderung juristisch zu legitimieren.

Die Geringschätzung, die seinen *Tristien* lange Zeit entgegengebracht wurde, beruht wohl nicht zuletzt darauf, dass man inmitten des melodramatisch vortragenen Selbstmitleids die tragfähigen Gründe nur zu leicht aus den Augen verlieren konnte. Wenn man diese jedoch in der Zusammenschau betrachtet, dann kann sich erweisen, dass es sich gerade bei *Tristia II* um ein reifes Spätwerk handelt, dem eine innere Sammlung vorangegangen ist.<sup>17</sup> Ovids eigenes eher leichtsinniges, den schönen Künsten zuneigendes Naturell, das er in seiner berühmten Selbstbiographie<sup>18</sup> gegen die ernste und auf eine rhetorische Laufbahn auf dem Forum zugerichtete Gesinnung seines früh verstorbenen Bruders abgrenzt (*trist.* IV 10, 18–32), zeigt sich unter dem Eindruck des drückenden Exils von seiner ernsten Seite.<sup>19</sup> Als Anwalt seiner selbst sucht er gleichsam

15 Näher *Bleicken*, *Senatsgericht und Kaisergericht: Eine Studie zur Entwicklung des Prozessrechts im frühen Prinzipat*, 1962. Siehe auch von den Hoff/*Stroh*/Zimmermann, *Divus Augustus*, 2014, S. 256 („offenbar präzedenzloses Vorgehen, für das Augustus weder ein Gerichtsurteil noch einen Senatsbeschluss bemühte“).

16 *Ingleheart*, *A Commentary on Ovid, Tristia*, Book 2, 2010, S. 12, 131: „Ovid was not punished by the senate, which sat as a court under Augustus and later emperors, with the consuls either acting as judges, or conducting investigations before handing cases over to the regular courts for judgement“.

17 Als Kommentare sind zu nennen *Luck*, *P. Ovidius Naso: Tristia Band II: Kommentar*, 1977; *Ciccarelli*, *Commento al II libro dei Tristia di Ovidio*, 2003; *Ingleheart*, *A Commentary on Ovid, Tristia*, Book 2, 2010.

18 Dazu *Fairweather*, *Ovid's Autobiographical Poem, Tristia 4*, 10, *The Classical Quarterly* 37 (1987) 181; *Fredericks*, *Tristia 4*, 10. *Poet's Autobiography and Poetic Autobiography Transactions of the American Philological Association* 106 (1976) 139; *King*, *Ritual and Autobiography. The Cult of Reading in Ovid's Tristia 4*, 10, *Helios* 25 (1998) 99; *Martin*, *Was ist Exil? Ovids Tristia und Epistulae ex Ponto*, 2004.

19 *Froesch*, *Ovid als Dichter des Exils*, 1976.

dasjenige hervorzukehren,<sup>20</sup> was außerhalb seiner dichterischen Existenz für ihn spricht.<sup>21</sup>

#### a) Formelle Präklusion kraft Duldung

Ein intrikates Argument scheint vergleichsweise früh auf (*trist.* II 89 f.) und wird später erneut aufgegriffen (*trist.* II 541): „at, meminī, vitamque meam moresque probabas / illo, quem dederas, praetereuntis equo“). Ovid erinnert Augustus daran, dass er als gebürtiger Ritter (*equus*: *trist.* IV 10, 9) an ihm unbeanstandet vorbeireiten durfte.

#### aa) Rechtshistorischer Hintergrund

Hintergrund dieser Stelle ist die Gepflogenheit, dass die Mitglieder des Ritterstandes einmal im Jahr am 15. Juli zu Pferde am Kaiser vorbeizogen (*transvectio equitum*).<sup>22</sup> Diejenigen, die ohne Tadel blieben, konnten davon ausgehen, dass der *Princeps* gegenüber ihrem im vergangenen Jahr gepflogenen Lebensstil nichts zu erinnern hatte.<sup>23</sup> In diesem Sinne meint auch Ovid den Kaiser darauf hinweisen zu dürfen, dass er das Leben und die Sitten des auf dem Pferd Vorbeiziehenden gebilligt habe. Schon Theodor Mommsen hat jedoch die Ungeeignetheit der Maßnahme hervorgehoben,<sup>24</sup> welche die juristische Durchschlagskraft des Argu-

20 G. Kennedy, *The Art of Rhetoric in the Roman World, 300 BC-AD 300*, 1972, S. 417: „Ovid is (...) pleading his own case“.

21 Siehe auch *Stroh*, *Tröstende Musen. Zur literarhistorischen Stellung und Bedeutung von Ovids Exilgedichten*, in: *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt*, Band II, 31, 4, 1981, Spalte 2638 ff., wonach die Dichtung als Selbsttrost fungiert. Ferner *Möller*, *vivere me dices, sed sic, ut vivere nolim. Zur Poetik der Existenz in Ovid, trist. 3,7*, *Wiener Studien* 126 (2013) 127.

22 *Fortuin*, *Der Sport im Augusteischen Rom*, 1996, S. 72.

23 *Holzberg*, *Gedichte aus der Verbannung*, Nachwort der von ihm herausgegebenen und erläuterten Ausgabe bei Reclam, 1995, S. 154; von den Hoff/*Stroh*/Zimmermann, *Divus Augustus*, 2014, S. 260: „verweist er, wie in Gerichtsreden üblich, auf sein makelloso Vorleben, seine Leistungen in bürgerlichen Ehrenämtern und seine vielfach bezeugte Loyalität“.

24 *Mommsen*, *Römisches Staatsrecht*, Band IV, 1887, S. 494 f. unter Verweis u. a. auf *trist.* II 89: „Freilich war das Institut schon seiner Anlage nach mehr ein frommer Wunsch als eine echte Verbesserung. Es konnte nicht erwartet werden, dass eine Anordnung wirkliche Frucht trug, nach der sämtliche *equites Romani equo* aus ganz Italien und bald auch in grosser Zahl aus den Provinzen sich Jahr für Jahr zum 15. Juli in der Hauptstadt einzufinden hatten, um mit Pferden, welche sie grösstentheils so wenig brauchten wie ein heutiger Ritter, einer Musterung sich zu unterwerfen, welche keine war und höchstens einen kaiserlichen Verweis oder eine Ehrenstrafe eintrug“.

ments relativiert. Gegen Ende seiner Apologie ruft Ovid dies gleichwohl abermals in Erinnerung und verknüpft es mit seiner *Ars amatoria*, also jenem Buch über die Liebeskunst, das *carmen* und *crimen* zugleich gewesen sein soll: „carminaque edideram, cum te delicta notantem / praeterii totiens iure citatus eques“ (trist. II 541 f.).

Er gibt dem Kaiser zu bedenken, dass er die Gedichte über die Liebeskunst bereits veröffentlicht hatte, als er von Rechts wegen als Ritter an Augustus vorbeigezogen war und dieser von den Streitgegenständlichen Werken bereits Kenntnis gehabt habe. Ovid verweist also auf das formelle Unbedenklichkeitstestat, das ihm zuteil geworden sei. Er begreift die Parade, um es einmal in unbeholfen kanzelhaftem Stil zu sagen, als eine Art ‚polizeiliches Führungszeugnis‘.

## bb) Vertrauensschutz als Gerechtigkeits Gesichtspunkt

Den dahinter stehenden materiellen Gesichtspunkt bildet ersichtlich der allfällige Vertrauensschutz. Wer den Untergebenen unbeanstandet ziehen lässt, ist – so die Argumentation – zumindest formell präkludiert mit jenen Einwänden gegen den Lebenswandel, von denen er zu diesem Zeitpunkt Kenntnis hatte. Gerade deswegen ist die erneute Betonung gegen Ende („te delicta notantem“: trist. II 541) so wichtig,<sup>25</sup> weil sie Augustus in Erinnerung ruft, dass er seinerzeit schon Kenntnis von Ovids Werk über die Liebeskunst hatte. Insofern kann man von einer formellen Präklusion kraft Duldung sprechen. Die *Ars amatoria* ist gewissermaßen abgegolten; es wäre, so lässt sich Ovid verstehen, ungerecht, wenn man sie getreu dem Gemeinpruch ‚das Maß ist voll‘ kumulativ in Rechnung stellen würde. Denn der alte Brauch verlöre seinen Sinn, wenn man seiner Rechtsfolge nicht mehr vertrauen könnte. Mit dem Fortfall des Vertrauensschutzes würden zugleich die Willkürschränken gesprengt.

Eine weitergehende Überlegung spricht dafür, dass Ovid die zeitliche Distanz zum vorgeblichen Delikt als für das Strafmaß relevant erachtet: „sera redundavit veteris vindicata libelli, / distat et a meriti tempore poena sui“ (trist. II 545 f.). Er rügt also, dass ihn die Strafe für ein altes Buch erst vergleichsweise spät getroffen hat. Er hält die zeitliche Distanz der Bestrafung im Verhältnis zur Deliktsbegehung für anstößig. Da mehrere Jahre zwischen der Abfassung der Liebeskunst und dem Strafausspruch der Verbannung lagen, handelt es sich dabei in der Tat um einen relevanten Gerechtigkeitsgesichtspunkt, wenn man an die Institute der Verjährung oder Verwirkung denkt.

---

25 Zu dieser Stelle auch King, *Desiring Rome: Male Subjectivity and Reading Ovid's Fasti*, 2006, S. 115.



Jedenfalls erhält der Gesichtspunkt der Duldung dadurch weitere Nahrung. Übrigens dürfte es kein Zufall sein, dass das Verb ‚dista‘ auch in der Selbstbiographie begegnet, wo es über den Verbannungsort heißt: „*milia qui novies distat ab urbe decem*“ (*trist.* IV 10, 4). Hier geht es freilich um die örtliche Distanz, aber nicht von ungefähr vom Bezugspunkt der Stadt Rom – Ovids Sehnsuchtsort – aus gerechnet. Denn sein Sinnen und Trachten gilt, wie weiter unten noch zu vertiefen ist, der Aufhebung des Bannes von Rom, zumindest aber einer Verringerung der Distanz zur Stadt.

## b) Ovid als Richter

Ovid präsentiert sich Augustus mit Bedacht nicht nur als Dichter, sondern zur besseren Verteidigung seiner selbst auch als Richter, der er im Verlauf der frühzeitig beendeten Ämterlaufbahn in verschiedenen Funktionen war: „*nec male commissa est nobis fortuna reorum / lisque decem deciens inspicienda viries. / res quoque privatas statui sine crimine iudex*“ (*trist.* II 93–95).<sup>26</sup> So gibt er seinem Richter zu verstehen, dass er selbst mit Augenmaß gerichtet hat, und zwar zum einen in der Funktion eines *Centumviri*, als der er in Zivilprozessen mitzuentcheiden hatte.<sup>27</sup> Zum zweiten wissen wir aus der Selbstbiographie, dass ihm die Aufsicht der Gefängnisse oblag, wozu auch die Überwachung des Vollzugs körperlicher Strafen gehörte (*trist.* IV 10, 34). Schließlich war er, wie sich aus der zuletzt wörtlich zitierten Zeile ergibt,<sup>28</sup> nicht nur in einem Kollegialorgan tätig, sondern entschied auch als eine Art Schiedsrichter über bestimmte Privatklagen, wobei sich die Streitparteien auf ihn als Richter einigen mussten.<sup>29</sup>

Ovid bringt dies stilistisch wirkungsvoll zur Geltung, indem er die verantwortungsvolle Position als Einzelrichter an den Schluss stellt, wobei dem Begriff des Richters – *iudex* – die Tonstelle gebührt. Grammatikalisch hebt er den Nominativ in der Form des Prädikativum dergestalt hervor, dass er von sich *als* Richter spricht. Es geht Ovid hier ersichtlich um die Hervorhebung seiner Erfahrung als

26 Zutreffend der mahrende Hinweis von McGowan, *Ovid in Exile. Power and Poetic Redress in the Tristia and Epistulae ex Ponto*, 2009, S. 41: „In analyzing the language of the law in Ovid one has to be careful not to make the poet into a legal scholar.“ Unter Verweis auf Kenney, *The Poetry of Ovid's Exile, Proceedings of the Cambridge Philological Society* 11 (1965) 37; gegen van Iddekinghe, *De Ovidii Romani iuris peritia*, 1811. Siehe auch Kenney, *Ovid and the Law, Yale Classical Studies* 21 (1969) 241.

27 Hier und im Folgenden Holzberg, *Gedichte aus der Verbannung*, Nachwort der von ihm herausgegebenen und erläuterten Ausgabe bei Reclam, 1995, S. 154, Anm. 93.

28 Ferner Ingleheart, *A Commentary of Ovid, Tristia, Book 2*, 2010, S. 116.

29 Zur rechtlichen und richterlichen Tätigkeit als vornehmer Römer Bürgerpflicht Crook, *Law and Life of Rome*, 1967, S. 78.

Organ der Rechtspflege. Das entbehrt zwar nicht einer gewissen Tragikomik, weil er den ehrenvollen *cursus honorum* zugunsten der brotlosen Kunst bewusst ausgeschlagen hat (trist. IV 10, 21), doch zeigt es wie ernsthaft Ovid seine Sache verteidigt. Er will gerade nicht den Eindruck erwecken als unbedarfter, weltfremder Künstler um Gnade zu flehen, sondern zeigt sich erkennbar bemüht, die Rationalität seiner Gedankenführung juristisch zu untermauern.

## 2. Materielle Strafmilderungsgründe

Gewichtiger als diese formellen und gewissermaßen amtsbezogenen Milderungsgründe, die eher als *captatio benevolentiae* denn im Hinblick auf seine konkrete Verfehlung von Bedeutung sind, erscheinen die materiellen Milderungsgründe, die er über das gesamte zweite Buch hindurch zur Geltung bringt. Erneut gibt Ovid dem Princeps zu verstehen, dass er in seiner Liebeskunst kein Verbrechen hätte lesen können: „Nullum legissis crimen in Arte mea“ (trist. II 240). Es sei nichts darin, das der strengen Ehegesetzgebung des Augustus zuwider liefe:<sup>30</sup> „Non tamen idcirco legum contraria iussis“ (trist. II 243). Doch verfährt Ovid nicht affirmativ, sondern mit beachtlichem Gespür für juristische Feinarbeit.

### a) Verbannungsort mit kurzer Rechtsgeltung

Wie bereits weiter oben angedeutet entfaltet Ovid seine Verteidigungsstrategie kunstvoll, indem er nicht pauschal auf eine wenig aussichtsreichen Freispruch setzt, sondern eine Umlegung erbittet: Er bezieht sich dabei auf die juristische Eigenart des Verbannungsorts: „haec est Ausonio sub iure novissima vixque / haeret in imperii margine terra tui, / unde precor supplex ut nos in tuta releges, / ne sit cum patria pax quoque ademta mihi“ (trist. II 199 ff.). Er gibt also zu bedenken, dass der Verbannungsort erst seit ganz kurzer Zeit, praktisch kaum unter Römischen Recht stehe, außerdem auch nur am Rande des Gebiets territorialer Rechtsgeltung. Von daher bittet er inständig darum, in ein sicheres Territorium verlegt zu werden, damit ihm nicht auch mit dem Vaterland zugleich der Friede weggenommen werde.

---

30 Dazu weiterführend *Stroh*, Ovids Liebeskunst und die Ehegesetze des Augustus, *Gymnasium* 86 (1979) 323; *Wallace-Hadrill*, Family and Inheritance in the Augustan Marriage Laws, *Proceedings of the Cambridge Philological Society* 27 (1981) 58.

Dieses kühne Argument setzt unausgesprochen Recht und Frieden gleich, womit zwar einerseits die *pax Augusta* und Augustus als *pater patriae* beschworen werden,<sup>31</sup> andererseits aber in riskanter Manier der brüchige Rechtsfrieden an den äußersten Stellen des Reiches dingfest gemacht wird. Den obersten Richter soll also gewissermaßen eine Schutzpflicht zugunsten des Exilanten treffen. Diese kann durch Umlegung an jeden beliebigen anderen Ort, der als solcher der Stadt Rom näher und in höherem Maße rechtssicher ist, erfüllt werden. Auch hier zeigt sich Ovid bemüht, die Gnadenentscheidung durch rationale Erwägungen zu beeinflussen, indem er dem Richter Gründe an die Hand gibt, wenigstens eine Milderung nachvollziehbar zu legitimieren.

Der Gesichtspunkt der Kürze der Rechtsgeltung und damit der Gewährleistung der Rechtssicherheit am Verbannungsort erinnert beinahe an Argumentationstopoi Max Webers in seiner Herrschafts- und Rechtssoziologie, wenn er etwa die Gerontokratie damit begründet, dass die Ältesten die heiligen Bräuche am längsten kennen.<sup>32</sup> Ovid macht geltend, dass er es angesichts der zeitlich zurückliegenden Verfehlung, ihrer Fragwürdigkeit und irrtumsbehafteten Unsicherheit, schlechterdings nicht verdient habe, an der in rechtlicher Hinsicht unsicheren Peripherie des Römischen Reiches sein Dasein fürderhin fristen zu müssen.

## b) Entsprechung von Schuld und Strafe

Ein bemerkenswertes materielles Argument bringt Ovid im abschließenden Vers seiner Verteidigungsrede, wo er nochmals um einen sichereren Verbannungsort ersucht, „ut par delicto sit mea poena suo“ (*trist.* II 578). Dieses kaum je zitierte<sup>33</sup> Wort verdiente es eigentlich in jede Anthologie von Rechtssprüchwörtern und -grundsätzen aufgenommen zu werden: damit meine Strafe gleich seinem De-

31 Treffend, allerdings nicht zu dieser Stelle, sondern zum sogleich (unter b) zu behandelnden Schluss des Buches, McGowan, *Ovid in Exile. Power and Poetic Redress in the Tristia and Epistulae ex Ponto*, 2009, S. 80: „Here, the *princeps* is presented again as having in essence two natures, *pater patriae* and *numen celeste*, which in turn provide the basis of Ovid’s appeal to Augustus as both the mortal arbiter of Rome and its laws and the divine source of his salvation from exile“.

32 Näher zum Ganzen Petersen, *Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre*, 3. Auflage 2020.

33 Siehe aber Obermeier, *The Censorship Trope in Geoffrey Chaucer’s Manciple’s Tale as Ovidian Metaphor in a Gowerian and Ricardian Context*, in: *Author, Reader, Book. Medieval Authorship in Theory and Practice* (Hg. Partridge/Kwakkel) 2012, S. 80, 88: „Ovid tries to lessen his guilt by saying that his offence does not match his punishment (II. 578 – ‘ut par delicto sit mea poena suo’) and that Augustus has not shown Ovid his customary mercy. Augustus should read Ovid’s entire oeuvre to see how many times the author extols his virtues“.

likt sei. Wahrscheinlich stand Cicero Pate,<sup>34</sup> der verlangt hatte, „ne maior poena quam culpa sit.“<sup>35</sup> Die schuldangemessene Strafe als Grundprinzip des Strafrechts ist aus modernen Kodifikationen nicht hinweg zu denken.<sup>36</sup>

Dieser Symmetriegedanke schien bereits beim zuletzt bedachten Gesichtspunkt der territorialen Grenzen der Rechtsgeltung auf und setzt sich hier auf der Ebene materialer Gerechtigkeit fort. Ovid hat dies weiter oben im Text vorbereitet durch geschickt gewählte Präzedenzfälle, wenn er im Hinblick auf die vorgebliche Anzüglichkeit der Liebeskunst auf die Werke Catulls (*trist.* II 427), Tibulls (*trist.* II 463) und Properz' (*trist.* II 465), welche letztere er ausweislich seiner Selbstbiographie noch persönlich kannte (*trist.* IV 10, 45; 51). Ovid appelliert hier an Augustus, im Rahmen der Ahndung möglicher Verfehlungen von Tätern gleicher Gesinnung – hier der führenden Dichter Roms – einen gleichen Maßstab anzulegen, welcher dem Anlass der Zuwiderhandlung gleichermaßen spezial- wie generalpräventiv gerecht wird. Dass er sich auf die Künstler seiner Zeit bezieht, darf zudem als frühe Berufung auf die Kunstfreiheit gelten.

### 3. *carmen et terror*?

Nach dem Bedachten stellt sich umso drängender die Frage, was Ovid im Sinn gehabt haben könnte, als er die Gründe für seine Verbannung mit der enigmatischen Wendung ‚*duo crimina, carmen et error*‘ (*trist.* II 207) bezeichnete. Im bisherigen Schrifttum ist bereits gesehen worden, dass der Irrtum durchaus auch ein Justizirrtum gewesen sein könnte.<sup>37</sup> Im Hintergrund dieser Erwägung steht die im Schrifttum geführte Diskussion darüber, ob die *Tristia* unausgesprochen als eine Schrift der Opposition gegen Augustus begriffen werden können und Kritik an einer vorgeblichen Willkürherrschaft des *Princeps* äußern.<sup>38</sup> Die zwischen-

---

34 Ingleheart, *A Commentary on Ovid, Tristia, Book 2*, 2010, S. 404.

35 Cicero, *De officiis*, 1.89; ähnlich *ders.*, *De legibus*, 3.11 („noxiae poena par esto“).

36 Vgl. nur *Roxin*, *Festschrift für Bruns*, 1978, S. 183, 191, mit dem für den vorliegenden Zusammenhang interessanten Hinweis, dass die Strafzumessung unter dem Gesichtspunkt der schuldangemessenen Strafe so zu erfolgen habe, dass nicht „nach Willkür“ judiziert werde. Dazu auch *Neumann*, *Festschrift für Spindel*, 1992, S. 435, 443.

37 *Holzberg*, *Gedichte aus der Verbannung*, Nachwort der von ihm herausgegebenen und erläuterten Ausgabe bei Reclam, 1995, S. 183; siehe auch *dens.*, *Ovid: Dichter und Werk*, 3. Auflage 2005, S. 186.

38 *Pieper*, Willkürliche Rechtsprechung. Ovids verhüllte Augustuskritik in der Tieropfer-Passage der *Fasti* (1, 349–456), *Philologus* 156 (2012) 292, untersucht dies am Beispiel der früheren *Fasten* und stellt die These auf, dass „Ovid die Passage zu verhüllter Augustuskritik nützt, indem er ihm juristische Willkür vorwirft. Als exemplarisches Opfer dieser Willkür wird der Dichter Ovid selbst sichtbar“.

zeitliche Forschung hält dies mit Recht für wenig wahrscheinlich.<sup>39</sup> Warum sollte Ovid in völlig aussichtsloser Lage und der permanenten Gefahr, seine letzten Rechte (Vermögen, Veröffentlichungsmöglichkeit) einzubüßen, in offene Konfrontation zu dem allmächtigen Imperator in Rom treten?

a) Subkutaner Hinweis auf das Odium der Willkür

Wenn es überhaupt in den Tristien einen Hinweis auf Willkür gibt, so kann dieser nur ganz versteckt und gleichsam subkutan geäußert worden sein. Ein Fingerzeig könnte wiederum die bereits behandelte Selbstbiographie geben. Denn auch dort begegnet in demselben Zusammenhang das Wort *error*.<sup>40</sup> Ovid tröstet das Wissen, dass seine Eltern vor seiner Verbannung verstorben sind und diese Schmach nicht mehr miterleben mussten. Postum ruft er ihnen zu: „scite precor, causam (nec vos mihi fallere fas est) / errorem iussae non scellus esse fugae“ (trist. II 89 f.). Die Eltern sollen wissen, dass der Grund für den Verbannungsbefehl ein Irrtum, kein Verbrechen sei.

Aufschlussreich im Hinblick auf die weiter oben angestellten Erwägungen zu den formellen Gerechtigkeitsgründen ist der Klammerzusatz: und euch zu täuschen ist für mich ein göttliches Unrecht. In einer rhetorisch geschickten Form der Rollenprosa beeidigt Ovid gleichsam seine in trist. II 207 zum Ausdruck gekommene Beteuerung, dass es eben gerade kein Verbrechen sondern ein Irrtum gewesen sein, der ihm zum Verhängnis wurde. Zieht man dies für die dortige Textstelle *duo crimina, carmen et error* in Betracht,<sup>41</sup> so tritt als weiterer formeller Gerechtigkeitsgesichtspunkt zutage, dass Ovid seine Unschuld gleichsam bei allem, was ihm heilig ist, beschwört.

39 Holzberg, Gedichte aus der Verbannung, Nachwort der von ihm herausgegebenen und erläuterten Ausgabe bei Reclam, 1995, S. 183 unter Verweis auf Ehlers, Poet und Exil. Zum Verständnis der Exildichtung Ovids, Antike und Abendland 34 (1988) 144. Eingehend Luisi/Berrino, Carmen et error, 2008.

40 Weniger leistungsfähig erscheint daher die Lesart derer (Rand, Ovid and his Influence, 1928; Marot, L'ésilio di Ovidio, Acta Antiquae Academiae Scientiarum Hungaricae 3 (1955) 223; Nagle, The Poetics of Exile: Program and Polemic in the Tristia and Epistulae ex Ponto of Ovid, 1970; Thibault, The Mystery of Ovid's Exile, 1964), wonach ‚carmen et error‘ ein Hendiadyoin darstellt.

41 Zu ihr im literarischen und historischen Vergleich auch Freudenberg, Das Verhalten der römischen Behörden gegen die Christen im 2. Jahrhundert, dargestellt am Brief des Plinius an Trajan und den Reskripten Trajans an Hadrian, 2. Auflage 1969, S. 163.

b) Metrische Lesart mit sublimalem Unterton?

Doch könnte man auch dies – und so wird es dem späteren zeitgenössischen Leser, der das vierte Buch der *Tristia* nach dem zweiten gelesen haben sollte, auch ergehen – noch als affirmatives Bitten um Gnade verstehen. Es könnte also eine weitere Dimension hinter der kryptischen Formulierung *carmen et error* liegen. Eine im Schrifttum soweit ersichtlich noch nicht erwogene Lesart könnte folgendermaßen lauten:<sup>42</sup> Ohne den Willkürvorwurf unmittelbar zu erheben, könnte Ovid dem Imperator subtil zu verstehen gegeben haben, dass ihm eine gnadenlose lebenslängliche Verbannung auf lange Sicht den Vorwurf der Willkür einbringen könnte, wenn er nicht die rechtlichen Unklarheiten, die zu seiner Entscheidung geführt haben, im Rahmen einer möglichen Gnadenentscheidung aufs neue bedenkt.

Diese subversive Lesart ergibt sich, wenn man die Metrik des Verses berücksichtigt und ihn – wie es wohl den Gepflogenheiten im Freundeskreis Ovids entsprechen haben dürfte – laut vorliest:<sup>43</sup> Dann wird das verbindende ‚et‘ mit seinem zweiten Buchstaben andeutungsweise zum ‚terror‘ verschliffen. Es ist klar, dass dies nur gleichsam subliminal, knapp unterhalb der Schwelle kognitiver Wahrnehmung, zur Geltung kommen durfte, um den Verfasser nicht aller seiner verbliebenen Privilegien zu berauben. Für diese Lesart spricht, dass die gängigen Verse Ovids – zumal diejenigen, welche die Selbsteinschätzung der Gründe seiner Verbannung betrafen –, nicht nur denjenigen geläufig gewesen sein dürften, die sie gelesen hatten, sondern dass sie darüber hinaus wohl buchstäblich in aller Munde waren.<sup>44</sup>

---

42 *Syme, History in Ovid, 1978, S. 216*, fasst souverän zusammen und gibt zugleich zu bedenken, warum man gegenüber gekünstelten Lesarten, wie es wohl auch die im Text folgende ist, vorsichtig sein sollte: „The nature of Ovid’s mistake has long engaged the attentions of the erudite, the ingenious, the frivolous. Hence a plethora of writing. A book recently published registers the names of some two hundred scholars. The catalogue is useful, and also a warning. It serves to attest a misdirection of the labour force, and other regrettable phenomena. Nor is the exposition exempt. The latest contributions are not always the best. The conspicuous lack is political sense, and common sense“. Siehe dazu auch *Christ, Neue Profile der alten Geschichte, 1990, S. 239*: „Was den ‚error‘ anbelangt, so verhielt sich Syme erfreulich zurückhaltend und nüchtern. Er konstatiert lediglich daß sich Ovid offensichtlich in einer kompromittierenden Situation befand und es versäumte sich rechtzeitig zu distanzieren“.

43 Allgemein, also ohne die hier vorgeschlagene Deutung, zur Metrik *Hilberg, Die Gesetze der Wortstellung im Pentameter des Ovid, 1894*.

44 Zur Mündlichkeit und Schriftlichkeit als Basis der frühromischen Überlieferung *Timpe* in: v. Ungern-Sternberg/Reinow (Hrsg.), *Vergangenheit in mündlicher Überlieferung, 1988, S. 266* (= *Timpe* in: Walter [Hrsg.], *Antike Geschichtsschreibung. Studien zur Historiographie, 2007, S. 86*).

Wer dies für fernliegend hält, erinnere sich an die berühmte Onomatopoesie in Ovids *Metamorphosen*,<sup>45</sup> in denen er über die Frösche, ohne sie unmittelbar zu benennen, sagt: „quamvis sint sub aqua, sub aqua maledicere temptant“ (met. VI 376).<sup>46</sup> Die wiederholten ‚qua‘-Silben geben bekanntlich lautmalerisch das Quaken der Frösche wieder. Zwar hat Ovid im fünften Buch der *Tristien* vorgegeben, dass ihm scheinbar, dass er die lateinische Sprache bereits verlernt habe (trist. V 12, 57), doch ist dies eine Bescheidenheit, an deren Dasein in seiner Brust man nicht glauben muss. Die ihrerseits stilistisch meisterhafte Formulierung spricht eher dafür, dass er seine Leser in Rom daran erinnern wollte, dass der sprachmächtigste Dichter lateinischer Zunge, dem alles unter der Hand zum Vers wurde (trist. IV 26), aus umso unverständlicheren Gründen tausende Kilometer von Rom entfernt sein Leben fristete.

c) *carmen* – *casus* – *crimen*

Und doch wird man wohl letztlich die Lesart verwerfen müssen, dass das *carmen et error* insofern doppelbödig formuliert ist, als sich darin untergründig das mahnende *carmen et terror* verbirgt.<sup>47</sup> Gerade die zuletzt angestellten Überlegungen zur sprachlichen Eleganz Ovids lassen es unwahrscheinlich erscheinen, dass er um eines so billigen Effektes willen, der dem Versmaß Gewalt antäte, die Aussichten auf seine Begnadigung gefährden wollte. Denn auch so wird Augustus zwar direkt nicht für seinen Verbannungsbefehl kritisiert, ihm aber für die Zukunft zu bedenken geben, dass sein Unterlassen in Kenntnis aller der von Ovid ins Feld geführten rechtlichen Gesichtspunkte seiner Herrschaft aus Sicht einer von Ovid durchweg vorgestellten Nachwelt (*posteritas*; trist. IV 10, 2) das odium der Willkür einbringen könnte.<sup>48</sup>

45 Stierle, *Das große Meer des Sinns. Hermeneutische Erkundungen in Dantes „Commedia“*, 2007, S. 428, setzt dieses Werk Ovids in ein aufschlussreiches Verhältnis zu zwei anderen großen Schöpfungen der Weltliteratur: „Deshalb finden wir bei Ovid ebenso wie bei Dante und Proust einen Willen zum Werk, der vom Werk das Höchste verlangt“.

46 Zur Häufigkeit der Onomatopoesie bei Ovid im Vergleich zu Vergil *Otis*, Ovid as an Epic Poet, 1966, 2. Auflage 1970, S. 77.

47 Anders noch Petersen, *Gedächtnisschrift für Unberath*, 2015, S. 351.

48 Syme, *History in Ovid*, 1978, S. 229, verdeutlicht durch zwei Tacitus-Worte – das erste aus dem Umfeld der Rede des Cremutius Cordus (ann. 4,35,5), das zweite aus einem Nachruf (ann. 4,61) –, wer von beiden seines Erachtens letztlich die Oberhand behielt: „Nam contra punitis ingeniis gliscit auctoritas.“ In short and to conclude, the poet won his war with Caesar. Industry, tenacity, and style prevailed. As the historian proclaims in another context, „meditatio et labor in posterum valescit.“ – Das entspricht den berühmt gewordenen Schlussworten von Syme, Tacitus, Vol. II, 1958, S. 624 mit Fußnote 3, die

Zudem ist auch der von Ovid für ursächlich gehaltene Zufall (*casus*) von Bedeutung: „nec veniam laeso numine casus habet“ (trist. II 108):<sup>49</sup> Und wenn ein Gott verletzt worden ist, findet auch der Zufall keine Gnade. Hier wird im Übrigen deutlich, dass Ovid eine vollständige Begnadigung utopisch erscheint und er eher in der Weise um Nachsicht – so könnte man *venia* vielleicht besser übersetzen – ersucht, dass ihm in Folge seiner rechtlichen Argumente zumindest eine Strafmilderung in Form der Umlegung in Aussicht gestellt wird. Kehren wir aber zurück zur oben aufgestellten These: Wo ein Gedicht – *carmen* – so leicht, nämlich durch blinden Zufall (*casus*) zu einem Verbrechen (*crimen*) wird, da ist auch die Willkür und Schreckensherrschaft nicht weit.

### III. Rationalität der Gnadenentscheidung

Unversehens wirft der über den Anlass hinaus zeitlos gültige Text eine moderne rechtsphilosophische Frage auf, die auch im Zusammenhang mit den immer noch in der Rechtsordnung enthaltenen Begnadigungstatbeständen berührt: Ergeht Gnade in der Weise vor Recht, dass sie gleichsam außerhalb aller rechtlichen Kategorien steht und notfalls auch vollkommen irrational gewährt werden kann, oder ist die Gnadenentscheidung selbst in der Weise rechtlich gelenkt, dass sie, auch wenn sie gewissermaßen jenseits des Rechts steht, die Rationalität des Rechts abbilden muss? Für den letztgenannten Standpunkt, den offenbar auch Ovid unausgesprochen zugrunde legt,<sup>50</sup> spricht, dass ein vollständig freihändig bestehendes und ausgeübtes Gnadenrecht in letzter Konsequenz denselben unterschwellig wirkenden Vorwurf der Willkür auszuräumen hätte.<sup>51</sup>

---

sich ebenfalls auf ann. 4,61 (und in gewisser Hinsicht letztlich wohl auch auf ihn selbst: Millar, *Style Abides*, *The Journal of Roman Studies* 71, 1981, 144) beziehen. Dazu auch Petersen, *Recht bei Tacitus*, 2019, S. 542 ff.

49 Ingleheart, *A Commentary on Ovid, Tristia*, Book 2, 2010, S. 28, verweist auf Ovid, *Heroides* 20.100 („cum sua, quod nolim, numina laesa uidet“), wo die Wendung teilweise begegnet. Zu diesem Werk Barchiesi, *P. Ovidii Nasonis: Epistulae Heroidum* 1–3, 1992; zum Zusammenhang beider Werke Rosenmeyer, *Ovid's Heroides and Tristia: Voices from Exile*, Ramus, 26 (1997) 29. Von den Hoff/Stroh/Zimmermann, *Divus Augustus*, 2014, S. 266, verweist mit Recht auf Ovids „Hinweis auf die publizistische Macht seiner weltberühmten Gedichte“, der *Augustus* durchaus unter Druck setzen sollte.

50 Zu einem anderen literarischen Vorbild *Just*, *Recht und Gnade in Heinrich v. Kleists Schauspiel „Prinz Friedrich von Homburg“*, 1993, S. 63 ff.

51 Vgl. auch BVerfGE 2, 213, 219; 10, 234, 239; dazu von Preuschen, *Für ein rationales Gnadenrecht. Bemerkungen zum Beschluß des BVerfG vom 23.04.1969*, NJW 1969, 1895, NJW 1970, 458; Merten, *Rechtsstaatlichkeit und Gnade*, 1978; zu den in Diktaturen üblichen „Jubelamnestien“ Schätzler, *Handbuch des Gnadenrechts*, 2. Auflage 1992, S. 212 ff.; A. Maures, *Das Begnadigungsrecht im modernen Verfassungs- und Kriminalrecht*, 1979; Kuhlen, *Grundfragen der strafbaren Steuerhinterziehung*, 2012, S. 182.



Ovid gibt uns in seiner tiefgründigen Argumentation zu bedenken, dass die Rationalität des Rechts, von der später Max Weber sprechen wird,<sup>52</sup> einen entscheidenden Zugewinn an Rechtskultur hervorbringt. Voller Abscheu sagt er über die von ihm als barbarisch erachteten Menschen an seinem Verbannungsort: „Non metuunt leges, sed cedit viribus aequum“ (trist. V 7, 47): Sie fürchten die Gesetze nicht, sondern das Gerechte weicht den Gewalttaten. Es ist wohl kein Zufall, dass die Aufwertung der Tristien nicht zuletzt mit der gewaltsamen Vertreibung auch der jüdischen Gelehrten und Dichter einsetzte, denen Ovids unfreiwilliges Spätwerk literarischer Trost gewesen sein mochte.<sup>53</sup> Anders als er, dem sein Vermögen gelassen wurde, mussten sie es in aller Regel als ‚Reichsfluchtsteuer‘ entrichten und ihre eigenen Vertreibung bezahlen. So erinnert Ovids Spätwerk an die zeitlose Einsicht: Auch Gnadenentscheidungen folgen richtigerweise den Regeln rechtlicher Rationalität, sollen sie nicht willkürlich sein. Denn Willkür ist das Gegenteil von Recht.

---

52 Näher *Petersen*, Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre, 3. Auflage 2020, S. 10 ff.

53 *Florian*, Ovids Jahre am Pontus. Eine diachronische Analyse der Tristien und Epistulae ex Ponto als ein frühes Beispiel europäischer Exilliteratur, 2007. Für das 19. Jahrhundert bereits *von Albrecht*, Der verbannte Ovid und die Einsamkeit des Dichters im frühen XIX. Jahrhundert, *Arcadia* 6 (1971) 16.